

**Gemeinsamer Bericht  
des Vorstands der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG und  
der Geschäftsführung der VERBIO Zörbig GmbH**

**gemäß § 293 a des Aktiengesetzes (AktG) über den Abschluss  
eines Gewinnabführungsvertrages zwischen  
der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG und der künftigen VERBIO Zörbig GmbH**

I.	Vorbemerkung.....	2
II.	Abschluss des Gewinnabführungsvertrages.....	2
III.	Darstellung der Vertragsparteien des Gewinnabführungsvertrages .....	2
1.	VERBIO Vereinigte BioEnergie AG.....	2
1.1.	Unternehmensgegenstand und Firma.....	2
1.2	Wirtschaftliche Verhältnisse der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG .....	3
2.	VERBIO Ethanol Zörbig GmbH & Co. KG als Vorgängergesellschaft der VERBIO Zörbig GmbH.....	4
2.1.	Unternehmensgegenstand und Firma.....	4
2.2	Vorbereitende Maßnahmen innerhalb der Beteiligungsstruktur des VERBIO- Konzerns.....	5
2.3	Wirtschaftliche Verhältnisse der VERBIO Ethanol Zörbig GmbH & Co. KG.....	5
IV.	Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages .....	6
1.	Ökonomische Zielsetzung und steuerliche Wirkung.....	6
2.	Sonstige Rechtsfolgen des Vertragsabschlusses.....	6
3.	Alternativen des Gewinnabführungsvertrages.....	6
V.	Erläuterung des Gewinnabführungsvertrages.....	6
1.	§ 1 Gewinnabführung .....	7
2.	§ 2 Verlustübernahme.....	7
3.	§ 3 Wirksamwerden und Vertragsdauer .....	8
4.	§ 4 Schlussbestimmungen .....	9
VI.	Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG/Prüfung des Gewinnabführungsvertrages .....	9

## **I. Vorbemerkung**

Die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG und ihre dann 100 %-ige Tochtergesellschaft, die VERBIO Zörbig GmbH mit Sitz in Zörbig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter HRB noch unbekannt, da sie derzeit noch die Rechtsform der GmbH & Co. KG hat mit Sitz in Zörbig, eingetragen beim Amtsgericht Stendal unter HRA 12318, firmiert, beabsichtigen, einen Gewinnabführungsvertrag abzuschließen.

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre bzw. Gesellschafter und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG und der Gesellschafterversammlung der VERBIO Zörbig GmbH erstellen die Vorstände der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG und der Geschäftsführer der VERBIO Ethanol Zörbig GmbH & Co. KG als Vorgängergesellschaft der künftigen VERBIO Zörbig GmbH gemäß § 293 a AktG den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages zwischen der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG als Organträgerin und der künftigen VERBIO Zörbig GmbH als Organgesellschaft.

## **II. Abschluss des Gewinnabführungsvertrages**

Die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG wird nach formwechselnder Umwandlung der VERBIO Zörbig GmbH, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG ohne außenstehende Gesellschafter, mit dieser einen Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend: "Vertrag") abschließen. Die Gesellschafterversammlung der VERBIO Zörbig GmbH wird dem Abschluss des Vertrages zustimmen.

Als Unternehmensvertrag i.S.d. § 291 Abs. 1 AktG bedarf der Vertrag der Zustimmung der Hauptversammlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG (§ 293 Abs. 1 und 2 AktG). Vorstand und Aufsichtsrat der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG werden daher der auf den 31. Januar 2020 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG vorschlagen, dem Vertrag zuzustimmen.

Gemäß § 294 Abs. 2 AktG wird der Vertrag erst wirksam, wenn sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der VERBIO Zörbig GmbH eingetragen worden ist.

## **III. Darstellung der Vertragsparteien des Gewinnabführungsvertrages**

### **1. VERBIO Vereinigte BioEnergie AG**

#### **1.1. Unternehmensgegenstand und Firma**

Die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG mit Sitz in Zörbig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter HRB 6435, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft des VERBIO-Konzerns. Das Geschäftsjahr der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG beginnt zum 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Kraftstoffen und Veredelungsprodukten auf der Basis organischer Grundstoffe, die Energiegewinnung unter Verwendung regenerativer Energiequellen, die Konzeption und Errichtung von Anlagen zur Herstellung biogener Kraftstoffe und zur Energiegewinnung aus regenerativen Energiequellen sowie der Handel mit biogenen und fossilen Kraftstoffen, organischen Grundstoffen und Veredelungsprodukten.

Mitglieder des Vorstands der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG sind die Herren Claus Sauter (Vorsitzender), Dr. Oliver Lüdtkke (stellvertretender Vorsitzender), Theodor Niesmann und Bernd Sauter. Die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG wird gemäß § 7 Absatz 1 ihrer Satzung gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

## **1.2 Wirtschaftliche Verhältnisse der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG**

Gemäß dem mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 30. Juni 2019 weist die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG für das Geschäftsjahr 2018/2019 einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 53,8 Mio. (2017/2018: EUR 34,4 Mio.) aus. Die Entwicklung gegenüber dem Vorjahr ist operativ vor allem auf wieder deutlich gestiegene Rohmargen insbesondere bei Biodiesel zurückzuführen. Darüber hinaus sind im Ergebnis des vorangegangenen Geschäftsjahres Zuschreibungen auf Finanzanlagen in Höhe von EUR 25,1 Mio. enthalten, während im Geschäftsjahr 2018/2019 keine solchen Zuschreibungen auf Finanzanlagen vorzunehmen waren.

Die Umsatzerlöse in Höhe von EUR 770,8 Mio. (2017/218: EUR 675,7 Mio.) betreffen im Wesentlichen Erlöse mit Dritten. Der Anstieg der Umsatzerlöse mit eigenen Biokraftstoffen ist vor allem auf die gestiegenen Durchschnittspreise für Biodiesel und Bioethanol zurückzuführen. Der Materialaufwand betrug EUR 695,1 Mio. (2017/2018: EUR 640,5 Mio.) und ist korrespondierend zur Entwicklung bei den Umsatzerlösen gestiegen. Der Anstieg betraf die durchschnittlichen Rohstoffpreise in beiden Segmenten Biodiesel und Bioethanol. Insgesamt erhöhte sich aufgrund der besseren Entwicklung bei den Absatzpreisen unter Berücksichtigung der Bestandsveränderungen die Rohmarge auf EUR 112,1 Mio. (2017/218 auf EUR 43,6 Mio.).

Die Bilanzsumme der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG beträgt zum 30. Juni 2019 EUR 455,9 Mio. und hat sich im Vergleich zum Vorjahr ausgehend von EUR 405,6 Mio. um EUR 50,3 Mio. erhöht. Maßgeblich hierfür ist auf der Aktivseite die Entwicklung bei den Finanzanlagen (Anteile an verbundenen Unternehmen; 30. Juni 2019: EUR 95,4 Mio.; 30.06.2018: EUR 85,6 Mio.) und beim Umlaufvermögen, welches von EUR 319,0 Mio. auf EUR 358,8 Mio. angestiegen ist. Die Erhöhung ist im Wesentlichen auf einen von EUR 43,8 Mio. auf EUR 76,5 Mio. gestiegenen Bestand an Vorräten zurückzuführen, wobei der Anstieg überwiegend die Fertigerzeugnisse betrifft. Auch die Forderungen gegen verbundene Unternehmen erhöhten sich deutlich um EUR 48,5 Mio. im Zusammenhang mit der Finanzierung der von den Tochtergesellschaften durchgeführten Investitionen. Damit haben sich andererseits zum Stichtag die liquiden Mittel von EUR 84,8 Mio. auf EUR 27,1 Mio. vermindert.

Das Eigenkapital beträgt zum Bilanzstichtag 30. Juni 2019 EUR 390,5 Mio. (30. Juni 2018: EUR 349,3 Mio.); die Eigenkapitalquote liegt bei 85,7 % weiterhin auf dem Niveau des Vorjahres (30. Juni 2018: 86,1 %). Durch den für das Geschäftsjahr 2018/2019 ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 53,8 Mio. (2017/2018: EUR 34,4 Mio.) ergibt sich zum 30. Juni 2019 aufgrund des zum Vorjahresbilanzstichtag ausgewiesenen Bilanzgewinns in Höhe von EUR 117,4 Mio. und einer vorgenommenen Dividendenausschüttung ein Bilanzgewinn in Höhe von EUR 158,6 Mio.

Die Finanzlage ist vor allem durch einen positiven operativen Cashflow in Höhe von EUR 15,0 Mio. (2017/2018: EUR -24,2 Mio.) sowie einen negativen Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von EUR 12,6 Mio. (2017/2018: EUR 12,6 Mio.) geprägt. Der negative Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit resultiert dabei aus der durchgeführten Dividendenausschüttung. Im Vorjahr bestehende Termingeldanlagen wurden aufgelöst und für Investitionen in Sachanlagen bei den Konzerngesellschaften verwendet, so dass der Cashflow aus der Investitionstätigkeit ausgeglichen ist (2017/2018: EUR 11,7 Mio.) Es stehen zum 30. Juni 2019 Kassenbestände und Bankguthaben in Höhe von EUR 27,1 Mio. (30. Juni 2018: unter Berücksichtigung von Termingeldanlagen EUR 84,8 Mio.) zur Verfügung.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG stellt sich insgesamt vor dem Hintergrund der Umsatz- und Ergebnisentwicklung sowie im Vergleich der Vermögens- und Finanzlage zum Vorjahr als sehr zufriedenstellend dar.

## **2. VERBIO Ethanol Zörbig GmbH & Co. KG als Vorgängergesellschaft der VERBIO Zörbig GmbH**

### **2.1. Unternehmensgegenstand und Firma**

Die VERBIO Ethanol Zörbig GmbH & Co. KG ist eine Kommanditgesellschaft, bei der die VERBIO Ethanol Zörbig Verwaltung GmbH persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementär-GmbH) und die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG Kommanditistin sind. Die VERBIO Vereinigte BioEnergie ist alleinige Gesellschafterin der VERBIO Ethanol Zörbig Verwaltung GmbH.

Die VERBIO Ethanol Zörbig GmbH & Co. KG hat ihren Sitz in Zörbig und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter HRA 12318 eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens der VERBIO Ethanol Zörbig GmbH & Co. KG ist die Herstellung regenerativer Energieträger aus organischen Reststoffen und nachwachsenden Rohstoffen unter Verwendung regenerativer Energiequellen.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Gewinnabführungsvertrages wird die VERBIO Ethanol Zörbig GmbH & Co. KG die Rechtsform einer GmbH haben und mit Sitz in Zörbig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter HRB noch unbekannt, firmieren. Gesellschaftszweck, Sitz und Geschäftsanschrift bleiben unverändert. Sie wird zum Zeitpunkt des Abschlusses des Gewinnabführungsvertrages eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG sein.

Alleiniger Geschäftsführer der VERBIO Zörbig GmbH wird Herr Harald Senst. Die Gesellschaft wird für den Fall, dass nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen allein gesetzlich vertreten.

## **2.2 Vorbereitende Maßnahmen innerhalb der Beteiligungsstruktur des VERBIO-Konzerns**

Da ein Gewinnabführungsvertrag nur mit einer Kapitalgesellschaft und nicht mit einer Personengesellschaft abgeschlossen werden kann, wird in einem ersten Schritt die bisherige Rechtsform der VERBIO Ethanol Zörbig GmbH & Co. KG umwandlungsrechtlich in die Rechtsform einer GmbH geändert. Der Fortbestand der VERBIO Ethanol Zörbig Verwaltung GmbH, deren alleiniger Zweck die Rechtsstellung der persönlich haftenden Gesellschafterin bei der VERBIO Ethanol Zörbig GmbH & Co. KG ist, wird durch den Rechtsformwechsel zunächst nicht berührt. Nach Durchführung des Rechtsformwechsels der VERBIO Ethanol Zörbig GmbH & Co. KG in eine Kapitalgesellschaft wird die Komplementärgesellschaft jedoch nicht mehr benötigt, verursacht allerdings weiterhin jährliche Kosten. Daher werden in einem weiteren Schritt die Anteile der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG an der VERBIO Ethanol Zörbig Verwaltung GmbH in die VERBIO Zörbig GmbH eingebracht, um diese hiernach auf die VERBIO Zörbig GmbH zu verschmelzen.

## **2.3 Wirtschaftliche Verhältnisse der VERBIO Ethanol Zörbig GmbH & Co. KG**

Die VERBIO Ethanol Zörbig GmbH & Co. KG weist für das Geschäftsjahr 2018/2019 Umsatzerlöse in Höhe von EUR 22,3 Mio. (2017/2018: EUR 21,8 Mio.) aus. Diese ergeben sich nahezu ausschließlich aus der Durchführung des mit der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG abgeschlossenen Lohnverarbeitungsvertrages betreffend Bioethanol und Biomechan. Verstärkt zur Entwicklung bei den Umsatzerlösen haben sich die Materialaufwendungen gegenüber dem Vorjahr von EUR 7,7 Mio. auf EUR 9,6 Mio. erhöht. Den ebenfalls stark angestiegenen Personalaufwendungen (2018/2019: EUR 4,1 Mio.; 2017/2018: EUR 3,2 Mio.) steht jedoch ein Rückgang der planmäßigen Abschreibungen von EUR 7,7 Mio. auf EUR 5,7 Mio. gegenüber. Der sich insgesamt nach den Steuern vom Ertrag ergebende Jahresüberschuss entwickelte sich von EUR 2,1 Mio. auf EUR 1,6 Mio. und wurde an die Gesellschafterin verteilt.

Die Vermögenslage ist auf der Aktivseite bei einer Bilanzsumme in Höhe von EUR 46,3 Mio. (30. Juni 2018: EUR 48,1 Mio.) vor allem durch die Sachanlagen (EUR 40,0 Mio.; 30. Juni 2018: EUR 43,0 Mio.) gekennzeichnet. Den Sachanlagen stehen auf der Passivseite insbesondere das Eigenkapital (EUR 18,3 Mio.; 30. Juni 2018: EUR 16,7 Mio.) sowie die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (EUR 22,3 Mio.; 30. Juni 2018: EUR 25,7 Mio.) gegenüber.

Die VERBIO Ethanol Zörbig GmbH & Co. KG ist in das Cash-Pooling-System der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG eingebunden.

#### **IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages**

##### **1. Ökonomische Zielsetzung und steuerliche Wirkung**

Der Abschluss der Gewinnabführungsverträge ermöglicht es der VERBIO Vereinigte Bio-Energie AG, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen. Der Abschluss und die tatsächliche Durchführung der wirksamen Gewinnabführungsverträge sind Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft. Die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft hat den Vorteil, dass positive oder negative Ergebnisse der VERBIO Zörbig GmbH mit negativen bzw. positiven Ergebnissen der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG und anderer Gesellschaften im Organkreis zeitgleich verrechnet werden können. Dadurch können der Konzernsteuercashflow und der Konzernsteueraufwand optimiert werden. Darüber hinaus wird die ansonsten bei einer Gewinnausschüttung erfolgende 5 Prozent-Besteuerung (Besteuerung nach § 8 b Abs. 1 und 5 Körperschaftsteuergesetz) vermieden.

Der Abschluss dieses Vertrags ist gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 KStG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG eine zwingende Voraussetzung für die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der VERBIO Zörbig GmbH und der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG, so dass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile nur durch den Vertragsabschluss realisieren lassen.

##### **2. Sonstige Rechtsfolgen des Vertragsabschlusses**

Auf Grundlage des Gewinnabführungsvertrages verpflichtet sich die VERBIO Zörbig GmbH, ihren ganzen Gewinn an die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG abzuführen. Daneben ist die VERBIO Vereinigte BioEnergie zum Ausgleich etwaiger während der Laufzeit des Vertrages entstehender Fehlbeträge bei der VERBIO Zörbig GmbH verpflichtet.

##### **3. Alternativen des Gewinnabführungsvertrages**

Das mit dem Gewinnabführungsvertrag verfolgte Ziel der Steueroptimierung kann durch andere rechtliche oder steuerliche Maßnahmen nicht oder nicht in gleicher Weise erreicht werden.

#### **V. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrages**

Der Vertrag entspricht dem gesetzlichen Leitbild eines Gewinnabführungsvertrages und enthält die üblichen Bestimmungen zur Begründung einer steuerlichen Organschaft im Konzern.

Eine Abschrift des Vertrages ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Die wesentlichen Bestimmungen des Vertrages sollen im Folgenden erläutert werden.



## **1. § 1 Gewinnabführung**

§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages normiert die für einen Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des ganzen Gewinns an den anderen Vertragsteil. Danach ist die VERBIO Zörbig GmbH während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG abzuführen. Dabei darf die Gewinnabführung den in § 301 AktG genannten Betrag nicht überschreiten.

§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages sieht vor, dass dabei in entsprechender Anwendung von § 301 AktG der um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr verminderte Jahresüberschuss, der nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ohne die Gewinnabführung entstanden wäre, abzuführen ist.

Mit Zustimmung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG ist die VERBIO Zörbig GmbH gemäß § 1 Abs. 2 des Vertrages berechtigt, Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme etwaiger gesetzlicher Rücklagen einzustellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Insoweit vermindert sich dann der von der VERBIO Zörbig GmbH abzuführende Gewinn. Die Einschränkung, dass die Einstellung in die genannten Rücklagen nur insoweit erfolgen kann, als dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, trägt § 14 Abs. 1 Nr. 4 Körperschaftsteuergesetz Rechnung.

§ 1 Abs. 3 des Vertrages bestimmt, dass Beträge, die während der Dauer des Vertrages in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt worden sind, den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden können.

Entsprechend § 1 Abs. 4 des Vertrages darf keine Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen erfolgen. Eine solche Gewinnabführung würde den in § 301 AktG festgelegten Höchstbetrag der Gewinnabführung überschreiten.

Darüber hinaus werden Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs auf Gewinnabführung ausdrücklich geregelt: Gemäß § 1 Abs. 5 des Vertrages entsteht der Anspruch auf Gewinnabführung zum Stichtag des Jahresabschlusses und ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

## **2. § 2 Verlustübernahme**

§ 2 Abs. 1 des Vertrages enthält die Verpflichtung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG als herrschendes Unternehmen, entsprechend § 302 Abs.1 AktG, jeden während der Vertragsdauer sonst - also ohne einen Verlustausgleich - entstandenen Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Gewinnabführungsvertrages.

Die Verlustausgleichspflicht stellt sicher, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital der VERBIO Zörbig GmbH während der Vertragsdauer nicht vermindert. Die Verlustausgleichspflicht dient der Sicherung der vermögensrechtlichen Interessen der VERBIO Zörbig GmbH und ihrer Gläubiger für die Dauer des Bestehens des Vertrages.

§ 2 Abs. 1 des Vertrages enthält einen Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften in den weiteren Absätzen des § 302 AktG. Der Verweis ist dabei dynamisch ausgestaltet: Verwiesen wird auf die jeweils gültige Fassung der in Bezug genommenen gesetzlichen Regelung. Nach derzeitiger Rechtslage bedeutsam sind die Bestimmungen in § 302 Abs. 3 und 4 AktG:

§ 302 Abs. 3 AktG regelt die Möglichkeit des Verzichts der VERBIO Zörbig GmbH auf den Ausgleichsanspruch sowie des Vergleichs über diesen Anspruch. Aus der Verweisung auf § 302 Abs. 3 AktG ergibt sich vorliegend insbesondere Folgendes: Die VERBIO Zörbig GmbH kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuches (HGB) bekanntgemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

Gemäß § 302 Abs. 4 AktG verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in 10 Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekanntgemacht worden ist.

Darüber hinaus werden Entstehung und Fälligkeit des Verlustausgleichsanspruchs konkret geregelt: Gemäß § 2 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 5 des Vertrages entsteht der Anspruch auf Verlustausgleich zum Stichtag des Jahresabschlusses und ist gemäß § 1 Abs. 5 des Vertrages zu diesem Zeitpunkt fällig.

### **3. § 3 Wirksamwerden und Vertragsdauer**

Der Vertrag wird entsprechend § 294 Abs. 2 AktG mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister am Sitz der VERBIO Zörbig GmbH wirksam.

Der Vertrag gilt ab dem Datum der steuerlichen Rückwirkung der formwechselnden Umwandlung der VERBIO Zörbig GmbH. Die steuerliche Rückwirkung greift frühestens zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres. Durch die rückwirkende Geltung des Vertrags kann die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft bereits für einen möglichst langen Zeitraum erreicht werden. Für die VERBIO Zörbig GmbH entsteht damit die Organschaft frühestens auf den Beginn des Geschäftsjahres zum 1. Juli 2019.

§ 3 Abs. 1 des Vertrages stellt weiterhin klar, dass der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG und der Gesellschafterversammlung der VERBIO Zörbig GmbH bedarf.



Der Vertrag kann gemäß § 3 Abs. 2 erstmalig mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der festen Laufzeit ordentlich gekündigt werden. Die feste Laufzeit muss mindestens 5 volle Jahre betragen und endet frühestens zum Ende eines Geschäftsjahres. Nach Ablauf der festen Laufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Geschäftsjahr, sofern der Vertrag nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt wird.

Darüber hinaus besteht gemäß § 3 Abs. 3 des Vertrages die Möglichkeit, den Vertrag aus wichtigem Grunde schriftlich zu kündigen. Diese Möglichkeit besteht insbesondere, wenn der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der VERBIO Zörbig GmbH zustehen.

Eine Kündigung hat entsprechend § 3 Abs. 4 des Vertrages schriftlich zu erfolgen.

#### **4. § 4 Schlussbestimmungen**

In den Schlussbestimmungen wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Auslegung der Bestimmungen die §§ 14 und 17 Körperschaftsteuergesetz zu berücksichtigen sind. Bei Nichtbeachtung der Regelungen in den §§ 14 und 17 Körperschaftsteuergesetz droht eine rückwirkende Nichtanerkennung der beabsichtigten körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft. Im Übrigen gilt stets die aktuelle Fassung der gesetzlichen Bestimmungen, auf die in den Verträgen verwiesen wird. Mögliche zukünftige Gesetzesänderungen werden dadurch berücksichtigt. Weiterhin gilt das Schriftformerfordernis, wonach sämtliche Änderungen oder Ergänzungen nur wirksam sind, wenn sie schriftlich abgefasst werden.

Die in § 4 Absatz 4 des Vertrages enthaltene "Salvatorische Klausel" sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrags für den Fall, dass einzelne Bestandteile entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später, zum Beispiel durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung, werden.

#### **VI. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG/Prüfung des Gewinnabführungsvertrages**

In dem abzuschließenden Gewinnabführungsvertrag sind keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der VERBIO Zörbig GmbH zu bestimmen, da außenstehende Gesellschafter der VERBIO Ethanol Zörbig GmbH nicht vorhanden sein werden; die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG wird nach erfolgter formwechselnder Umwandlung an der VERBIO Zörbig GmbH zu 100 % unmittelbar beteiligt sein. Auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung ist daher nicht vorzunehmen. Da die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG unmittelbar alle Geschäftsanteile der VERBIO Zörbig GmbH halten wird, bedarf es gemäß § 293 b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Vertrages durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

VERBIO Vereinigte BioEnergie AG

Leipzig, den 12. Dezember 2019



---

Claus Sauter  
Vorstandsvorsitzender



---

Prof. Dr. Oliver Lütke  
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender



---

Theodor Niesmann  
Vorstand



---

Bernd Sauter  
Vorstand

VERBIO Ethanol Zörbig GmbH & Co. KG  
als Vorgängergesellschaft der künftigen VERBIO Zörbig GmbH

Zörbig, den 12. Dezember 2019



---

Dr. Wolfram Klein  
Geschäftsführer

Anlage: Abschrift des Vertrages